

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 10,00 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 bis 10.000,00 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 250,00 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 100,00 €
	mündliche Auskünfte einfacher Art sind	gebührenfrei
5.	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 15,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die	
6.2	Der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,00 €
	Fertigung der Kopie je Seite	0,50 €
7.	Bescheinigung Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 100,00 €
	Sendenbescheinigungen	gebührenfrei
	Wählbarkeitsbescheinigungen bei Bürgermeisterwahlen	25,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
8.	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr bis zu 1.500,00 €, mindestens 25,00 €, erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, für die die Satzung sachliche und persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	40,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 46 BestVO)	20,00 €
9.3	Ortspolizeiliche Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche	80,00 €
10.	Maßnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	50,00 bis 500,00 €
11.	Benutzungen der Fernsprecheinrichtungen u. a.	
11.1	Telefonanlage	0,08 € je Einheit
11.2	Telefax	1,00 € je Seite
12.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder (siehe BGB).	
12.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Wertes, mind. jedoch 2,50 €
12.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	5 % von 500,00 € und 3 % des Mehrwertes
12.3	bei Tieren	3 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
13.	Genehmigungen Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht anderes bestimmt ist.	2,50 bis 250,00 €
14.	Giftschein Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift.	5,00 bis 30,00 €
15.	Hinterlegungen	
15.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück – soweit nicht unter 15.2.	2,50 €
15.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mind. 2,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
15.3	Rückgabe von Urkunden nach 15.1. je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt.	0,5 % des Werts, mind. 2,50 €
15.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 15.2. je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mind. 2,50 €
16.	Kirchenaustritte für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	
	- Berufstätige	13,00 €
	- Nichtberufstätige	5,00 €
17.	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 16 LstDVO.	5,00 €
18.	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft (§32 Abs. 1 MG)	7,50 €
18.1.2	Elektronische einfache Auskunft	5,00 €
18.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	10,00 €
18.1.4	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	je angefangene 15 Minuten 20,00 €
18.2	Datenübermittlung nach Ziffer 18.1, die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlung vorgenommen werden.	10,00 bis 2.500,00 €
18.3	Bescheinigungen der Meldbehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €
	- werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte -	2,50 €
19.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.).	
19.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auf- erlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00 bis 500,00 €
19.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 der Satzung).	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 19.1 mind. 10,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
20.	Schreibgebühren	
20.1	Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk - in deutscher Sprache - in fremder Sprache	7,50 € 12,50 €
20.2	Bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	7,50 €
20.3	Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
20.3.1	1. bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite	0,50 €
20.3.2	2. bei einem größeren Format als DIN A 4 – je Seite	1,00 €
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 20.2. bis 20.3. wird gesondert nach Ziffer 6 berechnet.	
21.	Stadtarchiv	
21.1	Archivnutzung für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschung	gebührenfrei
21.2	Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Urkunden, Büchern, Registern, Schriften usw., je angefangene Seite	4,00 €
21.3	Selbstkopien am Mikrofilmlesegerät durch Interessierte pro Kopie DIN A 4	0,50 €
21.4	Selbstkopien durch Benutzer (nur Literatur) pro Kopie DIN A 4 pro Kopie DIN A 3	0,20 € 0,40 €
21.5	Archivalien- und Literaturkopien durch Beschäftigte des Stadtarchivs (Gebühren zzgl. Porto und Verpackungskosten) Grundgebühr pro Kopie SW DIN A 4 pro Kopie SW DIN A 3 pro Farbkopie DIN A 4 pro Farbkopie DIN A 3	5,00 € 0,50 € 1,00 € 2,00 € 4,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
21.6	Nutzung einer Reproduktion von Archiv- und Sammlungsgut aus dem Besitz des Stadtarchivs für Veröffentlichungen aller Art	
	bei Wiedergabe in Druckerzeugnissen	
	- mit Auflage bis 3.000 Exemplare	30,00 €
	- mit Auflage über 3.000 Exemplare	60,00 €
	bei Wiedergabe in Film, Rundfunk und Fernsehaufzeichnungen	
	je angefangene Minute	75,00 €
	bei Einblendung in Web-Angeboten	
	- bis zu einem Jahr	50,00 €
	- über ein Jahr	75,00 €
	Anm.: Auf die Erhebung von Reproduktions- gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn es sich um eine nicht gewerblich ausgerichtete Veröffentlichung handelt und deren Förderung im Interesse der Stadt Schwäbisch Hall liegt.	
21.7	Ausleihe von Literatur aus den Bibliotheksbeständen des Stadtarchivs	gebührenfrei
	Versäumnisgebühren je Medium und Versäumnistag	0,20 €
	1. Mahnung	2,50 €
	2. Mahnung	2,50 €
	nach erfolglosen Mahnungen	Wiederbeschaffungskosten zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr
21.8	Auskunftstätigkeiten Schriftliche Auskünfte, Gutachten, Transkriptionen, Recherchen je angefangene Viertelstunde	12,00 €
21.9	Bereitstellung von Fotografien (Gebühren zzgl. Laborkosten sowie Porto und Verpackungskosten)	
	Grundgebühr	5,00 €
	pro Bild bis 13 cm x 18 cm	10,00 €
	pro Bild über 13 cm x 18 cm, jedoch maximal bis DIN A 4	20,00 €
21.10	Bereitstellung von digitalen Bilddateien (Gebühren zzgl. Porto und Verpackungs-kosten)	
	Grundgebühr pro CD-ROM	5,00 €
	Grundgebühr für E-Mail-Versand, pro Mail (max. 2,5 MB)	3,00 €
	pro vorhandene Datei	1,00 €
	pro neu einzuscannender Vorlage	5,00 €

22. Auszüge aus städtischen Planwerken, reprototechnischen Arbeiten und Zeitgebühren für vermessungstechnische Leistungen**22.1 Auszüge aus städtischen Planwerken**

22.1.1 Fertigung von analogen Vervielfältigungen aus städtischen Planwerken (ohne Textteile) sowie Auszüge aus städtischen Höhenverzeichnissen. Maßgebend hierfür sind die aufgrund des Landesgebührengesetzes erlassenen und in Nr. 30 Abschnitt D des jeweils aktuellen Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (GebVerzMLR) festgelegten Gebühren.

22.1.2 Abgabe von digitalen Daten aus städtischen Planwerken

Die Gebühr beträgt
Als Abgabemaßstab wird M 1 : 500 zugrundegelegt, Mindestabgabefläche ist DIN A 4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen im Landesgebührenverzeichnis betreffend die digitale Datenabgabe bei der Stadt Schwäbisch Hall nicht zur Anwendung kommt.
Anmerkung: Die Gebühren nach Ziffer 22.1 sind nur bei ausdrücklicher Antragstellung zu erheben. Werden Unterlagen im Zusammenhang mit dem Tätigwerden von städtischen Stellen abgegeben (z. B. im Rahmen der Stellungnahme zu Baugenehmigungsverfahren, bei Bauplatzverkäufen [Wohnungs- und Gewerbebauten], bei Grundstücksverhandlungen) sind keine Gebühren zu erheben. Ebenfalls gebührenfrei ist die Abgabe an Dritte, die mit diesen Unterlagen im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall Planungs- oder andere Leistungen erbringen. Bei der Beurteilung, ob eine Gebührenfreiheit gewährt werden kann, ist

200 v. H. aus Ziffer 22.1.1

22.2 Fertigung von Kopien und Ausdrucken vom Original des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt das Original als Plan oder als Datei zur Verfügung

22.2.1 in analoger Form als (Farb-)Kopie oder Ausdruck

Gebühren

1	2	3	4	5	6
Format	Material	1 Stück €	2 - 3 Stück €	4 - 9 Stück €	ab 10 Stück €
DIN A 4	Papier	1,50	1,30	1,00	0,80
	transparent	2,50	2,00	1,80	1,50
DIN A 3	Papier	2,00	1,50	1,30	1,00
	transparent	3,10	2,50	2,30	2,00
DIN A 2	Papier	3,10	2,30	1,80	1,30
	transparent	4,10	3,30	2,80	2,30
DIN A 1	Papier	4,60	3,30	2,50	1,80
	transparent	6,10	4,90	4,10	3,30
größer als	Papier	0,08	0,05	0,04	0,03
A 1, je dm ²	transparent	0,10	0,07	0,06	0,04

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
22.2.2	in digitaler Form als Scan oder Ausdruck und Datenabgabe per E-Mail	
22.2.2.1	Grundgebühr	10,00 €
22.2.2.2	Scannen	2-fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalte 3, jeweils Zeile Papier
22.2.2.3	Zuschlag bei Abgabe auf Datenträger	5,00 €
22.3	Auszüge aus Bebauungsplänen (gebührenrelevant ist nur die Fläche des zeichnerischen Teils).	
22.3.1	in analoger Form als (Farb-)Kopie oder Ausdruck	
22.3.1.1	für die 1. Fertigung	5fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalte 3, jeweils Zeile Papier
	für Mehrfertigungen	1fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalten 4 - 6, jeweils Zeile Papier
22.3.2	in digitaler Form als CAD- oder Scandatei und Datenabgabe per E-Mail	
22.3.2.1	Grundgebühr	10,00 €
22.3.2.2	CAD-Datei erstellen oder Scannen	2-fache Gebühr aus Ziffer 22.3.1.1
22.3.2.3	Zuschlag bei Abgabe auf Datenträger	5,00 €
22.4	Nutzungsrecht für Vervielfältigungen von städtischen Plänen und Luftbildern Für das o.a. Nutzungsrecht erhebt die Stadt Schwäbisch Hall ein Nutzungsentgelt gemäß der Nutzungsrechtsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 02.01.2003 bzw. der entsprechenden Folgevorschriften.	
22.5	Fragebögen/ Auskünfte für gewerbliche Institutionen zur Bewertung ihrer	nach dem Zeitaufwand Nr. 22.6.2

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
22.6	Zeitgebühr Für Amtshandlungen, die in den Ziffern 22.1 bis 22.4 nicht erfasst sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Auf der Grundlage der jeweils aktuellen HOAI werden folgende Stundensätze festgesetzt:	
22.6.1	Außendienst	
	Messtruppführer	130 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
	Messgehilfe	100 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
22.6.2	Innendienst	
	Ingenieur / Techniker mit EDV	170 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
	Ingenieur / Techniker ohne EDV	130 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
	sonstige Mitarbeiter	100 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
22.7	Abrechnung Die Abrechnung für bestimmte Auftraggeber kann in größeren Zeitabständen zusammengefasst werden (z. B. Quartal, halbjährlich oder jährlich).	
23.	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 10,00 €
24.	Bausachen	
24.0	Allgemeines, Berechnung der Gebühren	
24.0.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
24.0.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Ziffern 24.7.1 bis 24.7.3) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung (aktuelle Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese	
24.1	Denkmalschutz	
24.1.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen ohne Baugenehmigungen	gebührenfrei
24.1.2	Steuerbescheinigungen Aufwendungen bis	50,00 €
	25.000 €	
	50.000,00 €	100,00 €
	250.000,00 €	200,00 €
	500.000,00 €	300,00 €
	je weitere 500.000 €	250,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
24.2	Wohnungseigentumsgesetz	
	Erteilung einer Abgeschlossenheits- bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 4 WEG incl. 3 Planhefte	
	Eigenheime	250,00 €
	bis 2 Wohneinheiten (WE)	
	3-5 WE	400,00 €
	6-8 WE	550,00 €
	9-12 WE	800,00 €
	12-15 WE	1.050,00 €
	über 15 WE	1.300,00 €
	jedes weitere Planheft	15,00 €
24.3	Negativattest nach BauGB	25,00 €
24.4	Wasserrecht	
24.4.1	Kläranlagen	
	Erlaunis für Hauskläranlagen einschließlich einer Abnahme	
	Einfamilienhaus	(1-4) 260,00 €
	Zweifamilienhaus	EG 300,00 €
	Dreifamilienhaus	(9EG) 340,00 €
	jede weiteren	EG 40,00 €
		EG
	(EG = Einwohnergleichwerte)	
	zusätzliche Abnahme	jeweils 50,00 €
	Nachtrag (einschließlich Abnahme)	170,00 €
24.4.2	Baumaßnahmen in Gewässerrandstreifen	wie Baugenehmigungsgebühr
24.4.3	Genehmigung nach § 76 WG	wie Baugenehmigungsgebühr
24.5	Naturschutzrecht	
24.5.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften	50,00 bis 200,00 €
24.5.2	Genehmigung und Beseitigung von Sperren (alternative Zuständigkeit zu LRA)	50,00 bis 200,00 €
24.5.3	Zulassung von Werbeanlagen und Automaten im Außenbereich	50,00 bis 200,00 €
24.6	Immisionsschutzrecht	
	Anordnungen bei	
24.6.1	Kleinfeuerungsanlagen	100,00 bis 1.000,00 €
24.6.2	Holzstaub	100,00 bis 1.000,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
24.7	Baurecht (LBO)	
24.7.1	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
	Eingangsbestätigung	2 ‰ der Baukosten mindestens 100,00 €
	Beratung des Bauherrn oder des Planverfassers im KGV	gebührenfrei
	Genehmigung von Abwasseranlagen im KGV	100,00 bis 500,00 €
	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	100,00 bis 200,00 €
	Befreiungen	50,00 bis 3.000,00 €
	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung im KGV	100,00 bis 200,00 €
24.7.2	Genehmigungsverfahren	
	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 Abs. 1 LBO	5 ‰ der Baukosten, mindestens 100,00 €
	wenn Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	60,00 bis 1.000,00 €
	Werbeanlagen	wie Baugenehmigung
	wenn Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	60,00 bis 1.000,00 €
	Teilbaugenehmigung nach § 61 Abs. 1 S.1 LBO	1,5 ‰ der Teilbaukosten mindestens 30,00 €
	wenn Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	50,00 bis 500,00 €
	Erteilung eines Bauvorbescheids	100,00 bis 1.000,00 €
	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der jeweils zu erhebenden Gebühr mindestens 50,00 € höchstens 500,00 €
	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und/oder von den Festsetzungen eines Bebauungsplans jeweils	50,00 bis 3.000,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
24.7.3	sonstige baurechtliche Verfahren	
	Baueinstellungen	s. Allg. Verwaltungsgebühr
	Nutzungsuntersagungen	s. Allg. Verwaltungsgebühr
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (Auflagen)	s. Allg. Verwaltungsgebühr
	Bauüberwachung nach §§ 66,67 LBO, bis 2 Abnahmen	1 □ der Baukosten mindestens 80,00 €
	jede sonstige erforderliche Baukontrolle	80,00 bis 500,00 €
	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten nach § 69 Abs. 6 S.2 oder § 69 Abs. 8 S.1 LBO	gebührenfrei gebührenfrei
	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	1 □ der Baukosten mindestens 100,00 €
	Baulasterklärung	50,00 bis 100,00 €
	Nachträgliche Anordnungen (Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Schornsteinfegerwesen)	je nach Aufwand und Tatbestand 100,00 bis 1.000,00 €
24.7.4	Brandverhütungsschau	200,00 bis 2.000,00 €
25.	Gaststätten	
25.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	30,00 bis 5.000,00 €
25.1.1	Die Gebühr setzt sich zusammen aus:	
25.1.1.1	dem Grundbetrag	310,00 €
25.1.1.2	zuzüglich dem Flächenbetrag:	
	Zu entrichten sind für eine bewirtschaftete Fläche bis 50 m ²	310,00 €
	für den Flächenanteil über 50 m ² bis 300 m ² zusätzlich	6,00 €/m ²
	für den Flächenanteil über 300 m ² zusätzlich	5,00 €/m ²
	nur zeitweise bewirtete Fläche	2,00 €/m ²
	insgesamt höchstens jedoch	3.100,00 €
25.1.1.3	Der Grundbetrag und Flächenbetrag kann weiter erhöht werden bei:	
	Betrieben mit außergewöhnlichem Rang	500,00 €
	Betrieben mit besonderer Ausstattung	500,00 €
	Betrieben in außergewöhnlich günstiger (Zentrums-) Lage	500,00 €
	Betrieben in Gemeinden mit überwiegendem Kur- und Fremdenverkehr	250,00 €
	Betrieben mit Zusatzeinrichtungen	je 250,00 €
25.1.1.4	Der Betrag nach Ziffer 25.1.1 kann ermäßigt werden bei:	
	Betrieben in ungünstiger Randlage	30,00%
	Saisonbetrieben	20,00%
	Betrieben mit ausschließlichem Schalterausschank	10,00%
	Vereinsgaststätte ohne allgemeinen Publikumsverkehr	30,00%
	Betrieben mit eingeschränkten Öffnungszeiten	10,00%

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
25.1.2	Die Gebühr nach Ziffer 25.1.1 ermäßigt sich für eine Person um die festgesetzte Gebühr für die Stellvertretererlaubnis nach u.g. Ziffer 25.3.	
25.1.3	Wird für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft nachträglich einer weiteren Person eine Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr	120,00 €
25.1.4	Wird lediglich die Rechtsform der Firma geändert (z.B. von einer Einzelfirma in eine GmbH), so beträgt die Gebühr	120,00 €
25.1.5	Die Gebühr für eine Ergänzungserlaubnis (Änderung der Betriebsräume) ergibt sich aus der mit 6,00 € vervielfachten bewirtschafteten Fläche in Quadratmetern	mind. 120,00 €
25.1.6	Erhalten mehrere Personen eine Erlaubnis für die selbe Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um ein Viertel erhöht und durch die Gesamtzahl der Erlaubnisinhaber geteilt.	
25.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	
	mit einer Dauer bis zu einem halben Jahr	¼ der Gebühr nach Ziffer 25.1 mind. 160,00 €
	mit einer Dauer bis zu einem Jahr	1/3 der Gebühr nach Ziffer 25.1
25.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	20 v. H. der Gebühr nach Ziffer 25.1 mind. 120,00 €
25.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG) jeweils	10,00 bis 256,00 €
	Vorläufige Erlaubnis bis 3 Monate	120,00 €
	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis bis 3 Monate	55,00 €
25.5	Gestattungen	Gebühr von 15,00 bis 920,00 €
	Im Einzelnen gelten für:	
25.5.1	Festzelte, Säle, Freisitzflächen	
25.5.1.1.	Gestattungen mit einer Geltungsdauer bis zu 6 Tagen	
	bewirtschaftete Fläche	Gebühr für den 1. Tag
	bis 100 m ²	20,00 €
	100 m ² - 300 m ²	40,00 €
	300 m ² - 700 m ²	80,00 €
	700 m ² - 1.000 m ²	120,00 €
	1.000 m ² - 1.500 m ²	160,00 €
	1.500 m ² - 2.000 m ²	200,00 €
		zuzügliche Gebühr für den 2. bis 6. Tag
	pro Tag zuzüglich	50 % der Tagesgebühr
	Über 2.000 m ² wird als Einzelfall bis zur Höchstgebühr entschieden.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
25.5.1.2	Veranstaltungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 6 Tagen	
	bewirtschaftete Fläche	Gebühr für die 1. Woche
	bis 100 m ²	70,00 €
	100 m ² - 300 m ²	140,00 €
	300 m ² - 700 m ²	280,00 €
	700 m ² - 1.000 m ²	420,00 €
	1.000 m ² - 1.500 m ²	560,00 €
	1.500 m ² - 2.000 m ²	700,00 €
	pro weitere Woche zuzüglich	10 % der Wochengebühr
25.5.2	Stände	
25.5.2.1	Gestattungen mit einer Geltungsdauer	bis zu 6 Tagen
	Gebühr je angefangene 5 m Theke	15,00 €/Tag
25.5.2.2	Gestattungen mit einer Geltungsdauer	von mehr als 6 Tagen
	Gebühr je angefangene 5 m Theke	55,00 €/Woche
	jede weitere Woche zuzüglich	22,00 €
25.5.2.3	Die Mindestgebühr bei nicht Inanspruchnahme beträgt	20,00 €
25.6	Auflagen und Anordnungen	je angefangene ½ Std. 17,50 €
25.7	Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
25.7.1	Ausnahmen für einzelne Tage	10,00 € bis 61,00 €/Tag
	bis 200 m ²	
	1 Stunde	25,00 €
	2 Stunden	35,00 €
	3 Stunden	45,00 €
	4 Stunden	55,00 €
	über 200 m ²	
	1 Stunde	45,00 €
	2 Stunden	50,00 €
	3 Stunden	55,00 €
	4 Stunden	60,00 €
25.7.2	Regelmäßige Ausnahmen	51,00 bis 511,00 €/Monat
	Gebühr pro Monat nach folgender Tabelle:	
	bewirtschaftete Fläche	Gebühr
	bis 150 m ²	
	1 Stunde/Woche	72,00 €
	jede weitere Stunde/Woche	zuzüglich 8,00 €
	151 m ² bis 300 m ²	
	1 Stunde/Woche	108,00 €
	jede weitere Stunde/Woche	zuzüglich 12,00 €
	über 300 m ²	
	1 Stunde/Woche	160,00 €
	jede weitere Stunde/Woche	zuzüglich 15,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
26.	Gewerbeangelegenheiten	
26.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
	Gewerbeanmeldung	20,00 €
	Gewerbeummeldung	10,00 €
	Gewerbeabmeldung	10,00 €
	jede weitere Bestätigung nach § 14 GewO	7,00 €
26.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	30,00 bis 920,00 €
26.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	100,00 bis 1.280,00 €
26.4	Spiele	
26.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	
	Die Gebühr beträgt grundsätzlich	1.200,00 €
	Erhöhungen oder Ermäßigungen sind in begründeten Einzelfällen möglich.	
26.4.2	Bestätigung der Geeignetheit gem. § 33 c III GewO pro Aufstellungsort	60,00 €
26.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	100,00 bis 1.500,00 €
26.4.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	128,00 bis 4.090,00 €
	Die Gebühr setzt sich im Einzelnen zusammen:	
26.4.4.1	Grundbetrag	1.200,00 €
26.4.4.2	zuzüglich der Gebühr für den Raumanteil Dieser ergibt sich aus der mit 12,00 € vervielfältigten Fläche der Spielhalle in m ² (Nebenräume wie Küchen, Toiletten, Kühl- und Vorratsräume werden nicht berücksichtigt)	jedoch max. 4.000,00 €
26.4.4.3	Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Spielhalle, wird der Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Gebührenschuldner je 1/3 der Gebühr zugeschlagen. Die Summe wird durch die Zahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so errechnete Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen.	
26.4.4.4	Wird für den Betrieb eine Spielhalle nachträglich einer weiteren Person die Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr 2/3 der zum jetzigen Zeitpunkt errechnenden Gebühr. Soweit dabei gleichzeitig mehrere Personen hinzutreten, gilt	
26.4.4.5	Änderung der Betriebsräume Die Grundgebühr für die Ergänzungserlaubnis beträgt Die Gebühr für die hinzutretende Spielhallenfläche wird nach 26.4.4.2 berechnet.	270,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
26.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.020,00 €
26.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.020,00 €
26.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	100,00 bis 1.020,00 €
26.8	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	50,00 bis 511,00 €
26.9	Reisegewerbe	
26.9.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	200,00 bis 600,00 €
26.9.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	50,00 €
26.9.3	Erweiterung der Reisegewerbekarte	50,00 €
26.9.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	50,00 €
26.10	Märkte, Volksfeste	
26.10.1	Festsetzung von:	
26.10.1.1	Wochenmärkten	16,00 bis 1.530,00 €
26.10.1.2	Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	16,00 bis 2.040,00 €
26.10.1.3	Die Gebühr nach Ziffer 26.10.1.1 und 26.10.1.2 berechnet sich wie folgt:	
	Grundgebühr	130,00 €
	Markt in einer Halle:	
	erster Tag	0,10 €/m ²
	jeder weitere Tag	0,02 €/m ²
	Markt im Freien:	
	erster Tag	0,08 €/m ²
	jeder weitere Tag	0,02 €/m ²
	50% Zuschlag bei Dauerfestsetzung	
26.10.2	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 26.10.1	1/5 bis 3/5 der Gebühr nach Nr. 26.10.1
26.11	Gewerbeuntersagungen nach § 35 GewO	je angefangene ½ Std. 17,50 €
26.12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	50,00 bis 511,00 €
26.13	Ausnahmegenehmigungen vom Ladenschlussgesetz	25,00 bis 2.500,00 €
26.14	Maßnahmen nach der Handwerksordnung	je angefangene ½ Std. 17,50 €
26.15	Maßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz	je angefangene ½ Std. 17,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
26.16	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	je angefangene ½ Std. 17,50 €
26.17	Maßnahmen gegen verbotswidrig abgestellte/ geparkte Fahrzeuge/ Anhänger	je angefangene ½ Std. 17,50 €
26.18	Maßnahmen nach dem Polizeigesetz	je angefangene ½ Std. 17,50 €
27.	Namensänderung und -feststellung	
27.1	Änderung und Feststellung des Familiennamens	26,00 bis 2.560,00 €
27.2	Änderung des Vornamens	26,00 bis 511,00 €
27.3	Aussiedler und Einbürgerungen	
27.3.1	Familie mit Kindern	
27.3.1.1	Familiennamensänderung ohne besonderen Aufwand:	
	- Grundbetrag	150,00 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	70,00 €
	- pro Urkunde	10,00 €
27.3.1.2	Vornamensänderung ohne besonderen Aufwand:	
	- Grundbetrag	50,00 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	30,00 €
	- pro Urkunde	10,00 €
27.3.1.3	Vornamensänderung und Familiennamensänderung ohne besonderen Aufwand:	
	- Grundbetrag	200,00 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	100,00 €
	- pro Urkunde	10,00 €
27.3.2	Einzelpersonen	
27.3.2.1	Familiennamensänderung ohne besonderen Aufwand:	
	- Grundbetrag	70,00 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	50,00 €
	- pro Urkunde	10,00 €
27.3.2.2	Vornamensänderung ohne besonderen Aufwand:	
	- Grundbetrag	50,00 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	30,00 €
	- pro Urkunde	10,00 €
27.3.2.3	Vornamensänderung und Familiennamensänderung ohne besonderen Aufwand:	
	- Grundbetrag	100,00 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	80,00 €
	- pro Urkunde	10,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
27.4	Stiefkinderfälle	
27.4.1	Familiennamensänderung ohne besonderen Aufwand:	
	- Grundbetrag	100,00 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	50,00 €
	- pro Urkunde	10,00 €
27.4.2	Familiennamensänderung mit umfangreichen Ermittlungen und Gesprächen. nach Aufwand jedoch mindestens:	
	- Grundbetrag	200,00 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	100,00 €
	- pro Urkunde	10,00 €
27.5	Sonstige Fälle	
	- Grundbetrag	je angefangene ½ Std. 17,50 €
	- Grundbetrag ohne Einkommen	je angefangene ½ Std. 17,50 €
28	Waffenrecht	
28.1	Ausstellung von und Eintragungen in Waffenbesitzkarten, Waffenscheinen und Feuerwaffenpässe	13,00 € bis 300,00 €
28.2	Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen *	30,00 € bis 2.700,00 €
28.3	Grüne Waffenbesitzkarte	
28.3.1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte bzw. Eintragungen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte - Jäger: 1. und 2. Kurzwaffe - Sportschützen: 1. und 2. Kurzwaffe	42,00 €
28.3.2	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte - Erbe - Jäger / Langwaffe	26,00 €
28.3.3	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte bzw. Eintragungen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte - Jagdscheinbewerber - Jäger ab der dritten Kurzwaffe - Sportschützen ab der dritten Kurzwaffe - Signalwaffe - Bewachungsgewerbe - Erbe	57,00 €
28.4	Gelbe Waffenbesitzkarte	
	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	57,00 €
	Ausstellung jeder weiteren gelben Waffenbesitzkarte	26,00 €
28.5	Rote Waffenbesitzkarte	
28.5.1	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	88,00 €
28.5.2	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler	205,00 €
28.5.3	Umschreibung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach Änderung des Sammelthemas	77,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
28.6	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	26,00 €
28.7	Ausstellung / Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	16,00 €
28.8	Eintrag Langwaffe in eine bestehende grüne Waffenbesitzkarte Jäger Dateneintrag in eine grüne/ gelbe/ rote Waffenbesitzkarte, wenn Erwerbsberechtigung vorhanden	19,00 €
28.9	Datenaustrag aus einer grünen/ gelben/ roten Waffenbesitzkarte	13,00 €
28.10	Sonstige Datenein- und -austräge (z. B. Wechsel- und Austauschläufe oder Griffstücke, für die keine vorherige Erwerbsberechtigung erforderlich ist)	13,00 €
28.11	Ersatzausstellung einer verlorenen/ gestohlenen grünen/ gelben/ roten Waffenbesitzkarte	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung
18.12	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine grüne Waffenbesitzkarte	26,00 €
28.13	Ausstellung eines Munitionserwerbs- scheines	31,00 €
28.14	Waffenschein	
28.14.1	Ausstellung Verlängerung	205,00 € 129,00 €
28.14.2	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins (Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffen)	50,00 €
28.15	Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	11,00 €
28.16	Dauererlaubnis für Händler gem. § 30 II WaffG und § 31 III WaffG	gebührenfrei
28.17	Europäischer Feuerwaffenpass Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Ausstellung Verlängerung sonstige Eintragungen	42,00 € 11,00 € 11,00 €
28.18	Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten	gebührenfrei

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/%
28.19	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind	27,00 € bis 512,00 €

* sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen:

Darunter fallen alle besonderen Erlaubnistatbestände, die unter 28.1 und 28.2 nicht gesondert aufgeführt sind wie zum Beispiel die gewerbsmäßige Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (Waffenherstellungserlaubnis), die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte, die Erlaubnis zum Schießen außerhalb einer Schießstätte sowie die Zulassung von Ausnahmen. Weiterhin zählen hierzu alle sonstigen waffenrechtlich zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen, wie Untersagungen und Rücknahmen von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen, Sicherstellungen oder Einziehungen von Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes.

Überdurchschnittlicher Zeitaufwand wird im Einzelfall durch entsprechende Aufschläge berücksichtigt.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
- Änderungen und Ergänzungen -
G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s**

zum 01.01.2009

Lfd. Nr.	Amtshandlung	bisherige Gebühr Euro/%	künftige Gebühr Euro/%
6	Beglaubigungen, Bestätigungen		
6.2	Der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 €	1,00 €
18.	Melderecht		
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
18.1.1	Einfache Auskunft (§32 Abs. 1 MG)	5,00 €	7,50 €
18.1.2	Elektronische einfache Auskunft	-- €	5,00 €
18.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	7,50 €	10,00 €
18.1.4	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	10,00 bis 2.500,00 €	je angefangene 15 Minuten 20,00 €
21.	Stadtarchiv		
21.1	Archivbenutzung für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
21.2	Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Urkunden, Büchern, Registern, Schriften usw., je angefangene Seite	4,00 €	
21.3	Selbstkopien am Mikrofilmlesegerät durch Interessierte pro Kopie DIN A 4	0,50 €	0,50 €
21.4	Selbstkopien durch Interessierte (nur Literatur) pro Kopie DIN A 4 pro Kopie DIN A 3	0,10 € im übrigen wie unter 20.	0,20 € 0,40 €
21.5	Literaturkopien durch Beschäftigte des Stadtarchivs (Gebühren zzgl. Porto und Verpackungs-kosten) Grundgebühr pro Kopie SW DIN A 4 pro Kopie SW DIN A 3 pro Farbkopie DIN A 4 pro Farbkopie DIN A 3	5,00 € 0,50 € 0,50 € 0,50 € 0,50 €	5,00 € 0,50 € 1,00 € 2,00 € 4,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	bisherige Gebühr Euro/%	künftige Gebühr Euro/%
21.6	Nutzung einer Reproduktion von Archiv- und Sammlungsgut aus dem Besitz des Stadtarchivs für Veröffentlichungen aller Art		
	bei Wiedergabe in Druckerzeugnissen		
	- mit Auflage bis 3.000 Exemplare	25,00 €	30,00 €
	- mit Auflage über 3.000 Exemplare	40,00 €	60,00 €
	bei Wiedergabe in Filmen, Rundfunk und Fernsehaufzeichnungen, je angefangene Minute	-- €	75,00 €
	bei Einblendung in Web-Angebote		
	- bis zu einem Jahr	-- €	50,00 €
	- über ein Jahr	-- €	75,00 €
	Anm.: Auf die Erhebung von Reproduktionsge- bühren kann auf Antrag ganz oder teilweise ver- zichtet werden, wenn es sich um eine nicht ge- werblich ausgerichtete Veröffentlichung handelt und deren Förderung im Interesse der Stadt Schwäbisch Hall liegt.		
21.7	Ausleihe von Literatur aus den Bibliotheksbeständen des Stadtarchivs	-- €	gebührenfrei
	Versäumnisgebühren je Medium und Versäumnistag	-- €	0,20 €
	1. Mahnung	-- €	2,50 €
	2. Mahnung	-- €	2,50 €
	nach erfolglosen Mahnungen	-- €	Wiederbeschaffungskosten zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr
21.8	Auskunftstätigkeiten Schriftliche Auskünfte, Gutachten, Transkriptionen, Recherchen je angefangene Viertelstunde	-- €	12,00 €
21.9	Bereitstellung von Fotografien (Gebühren zzgl. Laborkosten sowie Porto und Verpackungskosten)		
	Grundgebühr	-- €	5,00 €
	pro Bild bis 13 cm x 18 cm	-- €	10,00 €
	pro Bild über 13 cm x 18 cm, jedoch maximal bis DIN A 4	-- €	20,00 €
21.10	Bereitstellung von digitalen Bilddateien (Gebühren zzgl. Porto und Verpackungs-kosten)		
	Grundgebühr pro CD-ROM	-- €	5,00 €
	Grundgebühr für E-Mail-Versand, pro Mail (max. 2,5 MB)	-- €	3,00 €
	pro vorhandener Datei	-- €	1,00 €
	pro neu einzuscannender Vorlage	-- €	5,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	bisherige Gebühr Euro/%	künftige Gebühr Euro/%
22.	Auszüge aus städtischen Planwerken, reprotechnischen Arbeiten und Zeitgebühren für vermessungstechnische Leistungen		
22.1	Auszüge aus städtischen Planwerken		
22.1.1	<p>Fertigung von analogen Vervielfältigungen aus städtischen Planwerken (ohne Textteile) sowie Auszüge aus städtischen Höhenverzeichnissen.</p> <p>Maßgebend hierfür sind die aufgrund des Landesgebührengesetzes erlassenen und in Nr. 30 Abschnitt D des jeweils aktuellen Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (GebVerzMLR) festgelegten Gebühren.</p>		
22.1.2	<p>Abgabe von digitalen Daten aus städtischen Planwerken</p> <p>Die Gebühr beträgt Als Abgabemaßstab wird M 1 : 500 zugrundegelegt, Mindestabgabefläche ist DIN A 4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen im Landesgebührenverzeichnis betreffend die digitale Datenabgabe bei der Stadt Schwäbisch Hall nicht zur Anwendung kommt.</p> <p>Anmerkung: Die Gebühren nach Ziffer 22.1 sind nur bei ausdrücklicher Antragstellung zu erheben. Werden Unterlagen im Zusammenhang mit dem Tätigwerden von städtischen Stellen abgegeben (z. B. im Rahmen der Stellungnahme zu Baugenehmigungsverfahren, bei Bauplatzverkäufen [Wohnungs- und Gewerbebauten], bei Grundstücksverhandlungen) sind keine Gebühren zu erheben. Ebenfalls gebührenfrei ist die Abgabe an Dritte, die mit diesen Unterlagen im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall Planungs- oder andere Leistungen erbringen. Bei der Beurteilung, ob eine Gebührenfreiheit gewährt werden kann, ist</p>	200 v. H. aus Ziffer 22.1.1	200 v. H. aus Ziffer 22.1.1

Lfd. Nr.	Amtshandlung	bisherige Gebühr Euro/%	künftige Gebühr Euro/%																																																																								
22.2	Fertigung von Kopien und Ausdrucken vom Original des Auftraggebers Der Auftraggeber stellt das Original als Plan oder als Datei zur Verfügung																																																																										
22.2.1	in analoger Form als (Farb-)Kopie oder Ausdruck Gebühren																																																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Format</td> <td>Material</td> <td>1 Stück €</td> <td>2 - 3 Stück €</td> <td>4 - 9 Stück €</td> <td>ab 10 Stück €</td> </tr> <tr> <td>DIN A 4</td> <td>Papier</td> <td>1,50</td> <td>1,30</td> <td>1,00</td> <td>0,80</td> </tr> <tr> <td></td> <td>transparent</td> <td>2,50</td> <td>2,00</td> <td>1,80</td> <td>1,50</td> </tr> <tr> <td>DIN A 3</td> <td>Papier</td> <td>2,00</td> <td>1,50</td> <td>1,30</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>transparent</td> <td>3,10</td> <td>2,50</td> <td>2,30</td> <td>2,00</td> </tr> <tr> <td>DIN A 2</td> <td>Papier</td> <td>3,10</td> <td>2,30</td> <td>1,80</td> <td>1,30</td> </tr> <tr> <td></td> <td>transparent</td> <td>4,10</td> <td>3,30</td> <td>2,80</td> <td>2,30</td> </tr> <tr> <td>DIN A 1</td> <td>Papier</td> <td>4,60</td> <td>3,30</td> <td>2,50</td> <td>1,80</td> </tr> <tr> <td></td> <td>transparent</td> <td>6,10</td> <td>4,90</td> <td>4,10</td> <td>3,30</td> </tr> <tr> <td>größer als A 1, je dm²</td> <td>Papier</td> <td>0,08</td> <td>0,05</td> <td>0,04</td> <td>0,03</td> </tr> <tr> <td></td> <td>transparent</td> <td>0,10</td> <td>0,07</td> <td>0,06</td> <td>0,04</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	4	5	6	Format	Material	1 Stück €	2 - 3 Stück €	4 - 9 Stück €	ab 10 Stück €	DIN A 4	Papier	1,50	1,30	1,00	0,80		transparent	2,50	2,00	1,80	1,50	DIN A 3	Papier	2,00	1,50	1,30	1,00		transparent	3,10	2,50	2,30	2,00	DIN A 2	Papier	3,10	2,30	1,80	1,30		transparent	4,10	3,30	2,80	2,30	DIN A 1	Papier	4,60	3,30	2,50	1,80		transparent	6,10	4,90	4,10	3,30	größer als A 1, je dm ²	Papier	0,08	0,05	0,04	0,03		transparent	0,10	0,07	0,06	0,04		
1	2	3	4	5	6																																																																						
Format	Material	1 Stück €	2 - 3 Stück €	4 - 9 Stück €	ab 10 Stück €																																																																						
DIN A 4	Papier	1,50	1,30	1,00	0,80																																																																						
	transparent	2,50	2,00	1,80	1,50																																																																						
DIN A 3	Papier	2,00	1,50	1,30	1,00																																																																						
	transparent	3,10	2,50	2,30	2,00																																																																						
DIN A 2	Papier	3,10	2,30	1,80	1,30																																																																						
	transparent	4,10	3,30	2,80	2,30																																																																						
DIN A 1	Papier	4,60	3,30	2,50	1,80																																																																						
	transparent	6,10	4,90	4,10	3,30																																																																						
größer als A 1, je dm ²	Papier	0,08	0,05	0,04	0,03																																																																						
	transparent	0,10	0,07	0,06	0,04																																																																						
22.2.2	in digitaler Form als Scan oder Ausdruck und Datenabgabe per E-Mail																																																																										
22.2.2.1	Grundgebühr	10,00 €	10,00 €																																																																								
22.2.2.2	Scannen	2-fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalte 3, jeweils Zeile Papier	2-fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalte 3, jeweils Zeile Papier																																																																								
22.2.2.3	Zuschlag bei Abgabe auf Datenträger	5,00 €	5,00 €																																																																								
22.3	Auszüge aus Bebauungsplänen (gebührenrelevant ist nur die Fläche des zeichnerischen Teils).																																																																										
22.3.1	in analoger Form als (Farb-)Kopie oder Ausdruck																																																																										
22.3.1.1	für die 1. Fertigung	5fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalte 3, jeweils Zeile Papier	5fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalte 3, jeweils Zeile Papier																																																																								
	für Mehrfertigungen	1fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalten 4 - 6, jeweils Zeile Papier	1fache Gebühr aus Ziffer 22.2.1, Spalten 4 - 6, jeweils Zeile Papier																																																																								
22.3.2	in digitaler Form als CAD- oder Scandatei und Datenabgabe per E-Mail																																																																										
22.3.2.1	Grundgebühr	-- €	10,00 €																																																																								
22.3.2.2	CAD-Datei erstellen oder Scannen	-- €	2-fache Gebühr aus Ziffer 22.3.1.1																																																																								
22.3.2.3	Zuschlag bei Abgabe auf Datenträger	-- €	5,00 €																																																																								

Lfd. Nr.	Amtshandlung	bisherige Gebühr Euro/%	künftige Gebühr Euro/%
22.4	Nutzungsrecht für Vervielfältigungen von städtischen Plänen und Luftbildern Für das o.a. Nutzungsrecht erhebt die Stadt Schwäbisch Hall ein Nutzungsentgelt gemäß der Nutzungsrechtsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 02.01.2003 bzw. der entsprechenden Folgevorschriften.		
22.5	Fragebögen/ Auskünfte für gewerbliche Institutionen zur Bewertung ihrer	-- €	nach dem Zeitaufwand Nr. 22.6.2
22.6	Zeitgebühr Für Amtshandlungen, die in den Ziffern 22.1 bis 22.4 nicht erfasst sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Auf der Grundlage der jeweils aktuellen HOAI werden folgende Stundensätze festgesetzt:		
22.6.1	Außendienst		
	Messtruppführer	110 % des unteren Schwellenwertes für den „Auftragnehmer“	130 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
	Messgehilfe	100 % des unteren Schwellenwertes für den „sonstigen Mitarbeiter“	100 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
22.6.2	Innendienst		
	Ingenieur / Techniker mit EDV	150 % des unteren Schwellenwertes für einen „Mitarbeiter“	170 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
	Ingenieur / Techniker ohne EDV	120 % des unteren Schwellenwertes für einen „Mitarbeiter“	130 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
	sonstige Mitarbeiter	100 % des unteren Schwellenwertes für einen „sonstigen Mitarbeiter“	100 % des unteren Schwellenwertes je Stunde eines „Mitarbeiters“
22.7	Abrechnung Die Abrechnung für bestimmte Auftraggeber kann in größeren Zeitabständen zusammengefasst werden (z. B. Quartal, halbjährlich oder jährlich).		
24	Bausachen		
24.3	Negativattest nach BauGB	gebührenfrei	25,00 €
24.7.1	Kenntnisgabeverfahren Eingangsbestätigung	1 ‰ der Baukosten mindestens 80,00 €	2 ‰ der Baukosten mindestens 100,00 €
24.7.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	5 ‰ der Baukosten	5 ‰ der Baukosten mindestens 100,00 €
24.7.3	Baulasterklärung	gebührenfrei	50,00 € bis 100,00 €
28	Waffenrecht		
28.1	Ausstellung von und Eintragungen in Waffenbesitzkarten, Waffenscheine und Feuerwaffenpässe	10,20 € bis 204,50 €	13,00 € bis 300,00 €
28.2	Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen *	25,60 € bis 2.556,50	30,00 € bis 2.700,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	bisherige Gebühr Euro/%	künftige Gebühr Euro/%
28.3	Grüne Waffenbesitzkarte		
28.3.1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte bzw. Eintragungen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte - Jäger: erste und zweite Kurzwaffe - Sportschützen: erste und zweite Kurzwaffe	40,90 €	42,00 €
28.3.2	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte - Erbe - Jäger / Langwaffe	25,50 €	26,00 €
28.3.3	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte bzw. Eintragungen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte - Jagdscheinbewerber - Jäger ab der dritten Kurzwaffe - Sportschützen ab der dritten Kurzwaffe - Signalwaffe - Bewachungsgewerbe - Erbe	56,20 €	57,00 €
28.4	Gelbe Waffenbesitzkarte		
28.4.1	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	56,20 €	57,00 €
28.4.2	Ausstellung jeder weiteren gelben Waffenbesitzkarte	25,50 €	26,00 €
28.5	Rote Waffenbesitzkarte		
28.5.1	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	86,90 €	88,00 €
28.5.2	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler	204,60 €	205,00 €
28.5.3	Umschreibung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach Änderung des Sammelthemas	76,60 €	77,00 €
28.6	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	25,50 €	26,00 €
28.7	Ausstellung / Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	15,30 €	16,00 €
28.8	Eintrag Langwaffe in eine bestehende grüne Waffenbesitzkarte Jäger Dateneintrag in eine grüne/ gelbe/ rote Waffenbesitzkarte, wenn Erwerbsberechtigung vorhanden	17,90 €	19,00 €
28.9	Datenauszug aus einer grünen/ gelben/ roten Waffenbesitzkarte	13,00 €	13,00 €
28.10	Sonstige Datenein- und -austräge (z. B. Wechsel- und Austauschläufe oder Griffstücke, für die keine vorherige Erwerbsberechtigung erforderlich ist)	12,70 €	13,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	bisherige Gebühr Euro/%	künftige Gebühr Euro/%
28.11	Ersatzausstellung einer verlorenen/ gestohlenen grünen/ gelben/ roten Waffenbesitzkarte	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung
18.12	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine grüne Waffenbesitzkarte	25,50 €	26,00 €
28.13	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	30,60 €	31,00 €
28.14	Waffenschein		
28.14.1	Ausstellung Verlängerung	204,50 € 127,80 €	205,00 € 129,00 €
28.14.2	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins (Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffen)	50,00 €	50,00 €
28.15	Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	10,20 €	11,00 €
28.16	Dauererlaubnis für Händler gem. § 30 II WaffG und § 31 III WaffG	gebührenfrei	gebührenfrei
28.17	Europäischer Feuerwaffenpass Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Ausstellung Verlängerung sonstige Eintragungen	40,90 € 10,20 € 10,20 €	42,00 € 11,00 € 11,00 €
28.18	Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten	gebührenfrei	gebührenfrei
28.19	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind	25,60 € bis 511,30 €	27,00 € bis 512,00 €

* sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen:

Darunter fallen alle besonderen Erlaubnistatbestände, die unter 28.1 und 28.2 nicht gesondert aufgeführt sind wie zum Beispiel die gewerbsmäßige Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (Waffenherstellungserlaubnis), die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte, die Erlaubnis zum Schießen außerhalb einer Schießstätte sowie die Zulassung von Ausnahmen.

Weiterhin zählen hierzu alle sonstigen waffenrechtlich zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen, wie Untersagungen und Rücknahmen von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen, Sicherstellungen oder Einziehungen von Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes.

Überdurchschnittlicher Zeitaufwand wird im Einzelfall durch entsprechende Aufschläge berücksichtigt.